

Kantonsgericht, 5. September 2024

Rundschreiben an die Bezirkszivilgerichte

Mindestkostenvorschuss bei der Konkurseröffnung auf Begehren des Schuldners nach Art. 191 SchKG

Der Vorsteher des kantonalen Konkursamtes hat festgestellt, dass die verlangten Kostenvorschüsse in Fällen von Konkurseröffnung auf Begehren des Schuldners unzureichend sind und nicht mehr genügen, um die gesamten Gebühren und Auslagen zu decken, die das Konkursamt bis zum Schluss des summarischen Konkursverfahrens in Rechnung stellt (vgl. Art. 231 ff. SchKG).

Um zu vermeiden, dass das Konkursamt von den Gemeinschuldnern einen zusätzlichen Kostenvorschuss verlangen und gegebenenfalls die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (Art. 230 SchKG) beantragen muss, hat das Kantonsgericht beschlossen, das Rundschreiben vom 7. Dezember 2000 zu ändern. Neu empfiehlt es, vom Schuldner einen **Mindestkostenvorschuss von 4500 bis 5000 Franken** zu verlangen.